

# Handelsrechtliche Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber

Andreas Thierer

Preprint Series: 2010-04



Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften  
UNIVERSITÄT ULM

# Handelsrechtliche Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber

**Andreas Thierer**  
Dipl.-Math. oec.

**Universität Ulm**  
Institut für Versicherungswissenschaften

März 2010

## **Gliederung:**

1	Einleitung.....	2
2	Bilanzierung dem Grunde nach .....	2
3	Bilanzierung der Höhe nach.....	5
3.1	Allgemeine Bewertungsvorschriften .....	5
3.2	Bewertung verpfändeter Rückdeckungsversicherungen .....	9
4	Gewinn- und Verlustrechnung.....	11
4.1	Allgemeine Vorschriften .....	11
4.2	Besonderheiten bei Saldierung .....	15
5	Kongruente Rückdeckungsversicherungen.....	16
6	Zusammenfassung.....	20
7	Literaturverzeichnis .....	20

## **Abstract für das Inhaltsverzeichnis:**

Der Beitrag erläutert die Bilanzierung und Bewertung von Rückdeckungsversicherungen für Direktzusagen der betrieblichen Altersversorgung im handelsrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BilMoG. In diesem Zusammenhang analysiert und kommentiert er auch die Regelungsvorschläge des Entwurfs einer IDW-Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30), dessen Kommentierungsfrist am 28. 05. 2010 abläuft.

## **1 Einleitung**

Typischerweise erhält der Geschäftsführer einer GmbH eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage (unmittelbare Versorgungszusage). Um die Risiken aus einer solchen Direktzusage abzudecken, schließen viele GmbHs eine Rückdeckungsversicherung bei einem Lebensversicherer ab.

Auch bei der Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen ergaben sich wesentliche Änderungen und Neuerungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz<sup>1</sup> (BilMoG), das spätestens für nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahre erstmals anzuwenden ist. Der vorliegende Beitrag zeigt daher auf, wie Rückdeckungsversicherungen nach dem modernisierten HGB im Jahresabschluss behandelt werden. Dabei werden ausschließlich klassisch kalkulierte Versicherungsverträge betrachtet, da in der Praxis fondsgebundene Policen als Rückdeckungsversicherungen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Besondere Aktualität erhält der Beitrag durch den Entwurf des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) für eine Stellungnahme zur Rechnungslegung, die die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen behandelt (IDW ERS HFA 30). Die Kommentierungsfrist zu diesem Entwurf läuft am 28. 05. 2010 ab. Der Beitrag geht auf die Regelungsvorschläge des Entwurfs ein, soweit diese Rückdeckungsversicherungen betreffen, und analysiert deren Wirkung.

Hinsichtlich der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie hinsichtlich der erforderlichen Anhangangaben werden im vorliegenden Beitrag die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften berücksichtigt (§ 264 bis 335b HGB).

## **2 Bilanzierung dem Grunde nach**

Gemäß dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Arbeitgebers aktiviert werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Rückdeckungsversicherungen gelten keine abweichenden gesetzlichen Regelungen; sie sind daher in der Bilanz zu aktivieren, sofern sie einen Vermögensgegenstand darstellen.

Aus Sicht des Arbeitgebers kann eine Rückdeckungsversicherung ein Vermögensgegenstand sein, weil er durch den Abschluss der Versicherung und die Bezahlung der vereinbarten Beiträge einen Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen erwirbt. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber in jedem Fall einen Leistungsanspruch gegenüber dem

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25. 05. 2009 (BGBl. I 2009, S. 1102).

Versicherer hat oder ob die Möglichkeit besteht, dass der Arbeitgeber in manchen Fallkonstellationen keine Leistungen vom Versicherer erhält.

Bei kapitalbildenden Versicherungen hat der Arbeitgeber im Regelfall unabhängig davon, welches biometrische Ereignis eintritt, einen Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer. Im Versicherungsvertrag sind sowohl Erlebens- als auch Todesfallleistungen vereinbart. Solche Versicherungen müssen aktiviert werden.<sup>2</sup>

Bei reinen Risikoversicherungen leistet der Versicherer jedoch nur, falls das versicherte biometrische Risiko (z. B. Berufsunfähigkeit) während der Vertragslaufzeit eintritt. Tritt der Leistungsfall nicht ein, hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Versicherer, obwohl er Beitragszahlungen erbracht hat.<sup>3</sup> Die Leistungspflicht des Versicherers ist bei solchen Versicherungen aufschiebend bedingt. Reine Risikoversicherungen dürfen deshalb in der Anwartschaftsphase nicht aktiviert werden, weil bloße Erwerbschancen keine Vermögensgegenstände sind.<sup>4</sup> Sie sind erst aktivierbar, wenn der Leistungsfall eingetreten ist.

Bevor eine Rückdeckungsversicherung aktiviert wird, ist zu prüfen, ob sie mit der zugehörigen Pensionsrückstellung zu saldieren ist. Vor dem BilMoG galt im Handelsrecht ein allgemeines Saldierungsverbot: Posten der Aktivseite durften nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden. Eine Saldierung des Anspruchs aus einer Rückdeckungsversicherung mit der Pensionsrückstellung der durch die Versicherung rückgedeckten Direktzusage war deshalb unzulässig. Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung einerseits und die Pensionsverpflichtung andererseits mussten immer getrennt bilanziert werden.<sup>5</sup>

Die Modernisierung des Handelsrechts durch das BilMoG brachte an dieser Stelle eine wesentliche Änderung: das Saldierungsverbot wurde teilweise aufgehoben. Nun *müssen* Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind (Insolvenzsicherheit) und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Zweckexklusivität), mit diesen

---

<sup>2</sup> Vgl. Güldenagel (1981) S. 396; Wichmann (1989) S. 1228.

<sup>3</sup> Wurde im Versicherungsvertrag eine Beitragsrückerstattung vereinbart, handelt es sich nicht um eine reine Risikoversicherung, da für die Finanzierung der Beitragsrückerstattung eine Sparkomponente notwendig ist.

<sup>4</sup> Vgl. Baumbach / Hopt (2008) § 246 Rdnr. 3; Orthmann (2003) S. 84.

<sup>5</sup> Vgl. Höfer (2007) Rdnr. 778.

Schulden verrechnet werden.<sup>6</sup> Dieses neue Saldierungsgebot stellt eine wesentliche Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung dar.

Insbesondere kann das neue Saldierungsgebot für Rückdeckungsversicherungen gelten. Rückdeckungsversicherungen werden auf das Leben des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers abgeschlossen, um die ihm erteilte Direktzusage abzusichern. Sie dienen daher der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen. Durch eine geeignete Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten kann erreicht werden, dass die Police allen anderen Gläubigern des Unternehmens entzogen ist und das Kriterium der Insolvenzsicherheit erfüllt wird.<sup>7</sup> Gleichzeitig wird durch die Verpfändung die Zweckexklusivität erreicht, die nur dann vorliegt, wenn „die Vermögensgegenstände jederzeit zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können.“<sup>8</sup> Wichtig bei der Ausgestaltung der Verpfändungsvereinbarung ist, dass die Möglichkeit des Rückkaufs der Police durch den Arbeitgeber ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten wirksam ausgeschlossen wird und dass die Erträge aus der Rückdeckungsversicherung ebenfalls an den Versorgungsberechtigten verpfändet werden, sofern diese für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtung benötigt werden.<sup>9</sup> Dergestalt verpfändete Rückdeckungsversicherungen sind nicht mehr separat zu aktivieren, sondern mit der zugehörigen Pensionsrückstellung zu verrechnen. Das bilanzierende Unternehmen hat an dieser Stelle formal kein Wahlrecht. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung mit höheren als den zugesagten Leistungen ist bei der Erfüllung des Kriteriums der Zweckexklusivität m. E. unschädlich, soweit die Absicherung der Direktzusage im Vordergrund steht, da die höheren Leistungen der jederzeitigen Verwertbarkeit der Police zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung nicht entgegen stehen.

Ist eine Rückdeckungsversicherung separat zu aktivieren, ist der Anspruch aus einer solchen Police dem Posten *Finanzanlagen* im Anlagevermögen zuzuordnen, sofern mit einer Restlaufzeit der Versicherung von mehr als einem Jahr zu rechnen ist. Die Zuordnung zum Anlagevermögen entspricht der überwiegenden Meinung in der aktuellen Literatur.<sup>10</sup> Abweichende Meinungen sprechen für eine generelle Zuordnung der Rückdeckungsversicherung zum

---

<sup>6</sup> Siehe § 246 Abs. 2 HGB.

<sup>7</sup> Vgl. IDW ERS HFA 30 Rdnr. 24; ausführlich Hasenburg / Hausen (2009) S. 41–43.

<sup>8</sup> BT-Drucksache 16/12407, S. 85.

<sup>9</sup> Vgl. IDW ERS HFA 30 Rdnr. 24–25.

<sup>10</sup> Vgl. Höfer / Rhiel / Veit (2009) S. 1609; Kemsat / Wichmann (2004) S. 2288.

Posten *Sonstige Vermögensgegenstände* im Umlaufvermögen<sup>11</sup>, was aber aufgrund der üblicherweise langen Laufzeiten von Rückdeckungsversicherungen, die der Absicherung langfristiger Verbindlichkeiten dienen, nicht zutreffend ist. Auch das Handbuch der Wirtschaftsprüfer sieht keine Einwände gegen einen Ausweis der Rückdeckungsansprüche unter *Finanzanlagen* im Anlagevermögen, wenn der Arbeitgeber systematisch seine Pensionsverpflichtungen durch entsprechende Versicherungsverträge abdeckt.<sup>12</sup>

### **3 Bilanzierung der Höhe nach**

#### **3.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften**

Vermögensgegenstände sind gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert ist bei einem Vermögensgegenstand des Anlagevermögens vorzunehmen, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist.<sup>13</sup> Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauerhaften Wertänderungen vorgenommen werden.<sup>14</sup> Im Folgenden wird geklärt, wie im Speziellen die Bewertung von Rückdeckungsversicherungen vorzunehmen ist. Dabei werden reine Risikoversicherungen nicht betrachtet, weil diese, wie in Kapitel 2 erläutert wurde, nicht aktivierungsfähig sind. Es wird davon ausgegangen, dass Rückdeckungsversicherungen als Finanzanlagen dem Anlagevermögen zugeordnet werden.

Im ersten Schritt der Bewertung sind die Anschaffungskosten der Rückdeckungsversicherung zu bestimmen. Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat in seiner Sitzung am 02. 03. 2005 die Auffassung vertreten, dass „Rückdeckungsversicherungen mit ihren Anschaffungskosten in Höhe der aufgewendeten Prämienzahlungen zzgl. der dem Unternehmen zustehenden garantierten Zinsen zu aktivieren“<sup>15</sup> sind. Offen geblieben ist jedoch, ob mit dem Begriff Prämie die gesamte Prämie oder nur der Sparanteil der Prämie gemeint ist.

---

<sup>11</sup> Vgl. Ahrend / Förster / Rößler (1995) 8. Teil Rdnr. 142; Güldenagel (1981) S. 395.

<sup>12</sup> Vgl. WP-Handbuch (2006) Abschnitt E Rdnr. 197.

<sup>13</sup> Siehe § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB.

<sup>14</sup> Siehe § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB.

<sup>15</sup> HFA (2005) S. 333.

Die Prämie für eine kapitalbildende Versicherung setzt sich aus drei Komponenten zusammen: aus der Sparprämie, der Risikoprämie und der Kostenprämie.<sup>16</sup> Aktivierbar ist davon nur die Sparprämie, da nur dieser Teil der Prämie der Finanzierung des unbedingten Leistungsanspruchs des Arbeitgebers gegenüber dem Versicherer dient (Aktivtausch). Alle anderen Prämienteile sind als Aufwand zu betrachten, weil sie nicht zu einer Erhöhung des unbedingten Leistungsanspruchs führen (siehe Kapitel 4).<sup>17</sup>

Wird eine Rückdeckungsversicherung mit ihren Anschaffungskosten in Höhe der aufgewendeten Sparprämien zzgl. der dem Unternehmen zustehenden garantierten Zinsen aktiviert, entspricht dieser Wert in der Anwartschaftsphase der Versicherung im Regelfall dem Deckungskapital der garantierten Leistungen. Werden die Überschüsse zur Leistungserhöhung verwendet, in dem sie dem Vertrag in Form von zusätzlichen Sparprämien gutgeschrieben werden, sind diese ebenfalls zu aktivieren, weil sie dem Versicherungsnehmer nicht mehr entzogen werden können und den Leistungsanspruch des Arbeitgebers aus der Rückdeckungsversicherung erhöhen.<sup>18</sup>

Im zweiten Schritt der Bewertung ist zu prüfen, ob die Anschaffungskosten auf einen niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben sind. Im Schrifttum wurde umfangreich diskutiert, ob das Deckungskapital eine geeignete Bewertung für den Leistungsanspruch aus einer Rückdeckungsversicherung ist, oder ob vielmehr der (niedrigere) Rückkaufswert einen zutreffenderen Wert für den Leistungsanspruch darstellt. Das Deckungskapital entspricht der vom Lebensversicherer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Deckungsrückstellung<sup>19</sup> des Vertrags. Es beinhaltet auch die dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile, sofern diese zur Leistungserhöhung verwendet werden. Der Rückkaufswert ergibt sich in der Regel aus dem Deckungskapital, vermindert um einen angemessenen Stornoabschlag.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Führer / Grimmer (2006) S. 109.

<sup>17</sup> Vgl. Kemsat / Wichmann (2004) S. 2288; Orthmann (2003) S. 114.

<sup>18</sup> Vgl. Kemsat / Wichmann (2004) S. 2289. Anderer Auffassung: Orthmann (2003) S. 114.

<sup>19</sup> Siehe § 341f Abs. 1 HGB.

<sup>20</sup> Siehe § 169 Abs. 3 und 5 VVG. Für Verträge, die vor dem 01. 01. 2008 abgeschlossen wurden, ist als Bemessungsgröße für den Rückkaufswert statt des Deckungskapitals weiterhin der Zeitwert anzusetzen (Art. 4 Abs. 2 VVGEG). Es existiert jedoch keine allgemein anerkannte Definition des Zeitwerts eines Versicherungsvertrags. In der Praxis wird für solche Verträge als Zeitwert eines Versicherungsvertrags vereinfachend das Deckungskapital angesehen; vgl. hierzu DAV (1994) Abschnitt 3.3.

In der Vergangenheit wurde vielfach der Rückkaufswert als zutreffende Bewertung einer Rückdeckungsversicherung angegeben. Dieser Wert entspricht der Höhe des Anspruchs, den der Arbeitgeber bei Kündigung der Rückdeckungsversicherung zum Bilanzstichtag tatsächlich hat. Der Rückkaufswert kann im Gegensatz zum Deckungskapital jederzeit realisiert werden und sei daher im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip die geeignete Wertobergrenze für die Anschaffungskosten.<sup>21</sup> Da die Wertminderung dauerhaft sei, müssten die Anschaffungskosten somit auf diesen niedrigeren Wert abgeschrieben werden. Das Deckungskapital sei nicht als Wertmaßstab geeignet, weil es vom Versicherer als versicherungstechnischer Passivwert vorsichtig kalkuliert wird und daher eher zu hoch angesetzt wird.<sup>22</sup>

In der neueren Literatur mehren sich jedoch die Stimmen, die für das Deckungskapital als Wertobergrenze sprechen. Beim Ansatz des Rückkaufswerts, der ja von einer Kündigung des Versicherungsvertrags ausgeht und daher um einen Stornoabschlag vermindert wird, werde gegen das handelsrechtliche *going concern*-Prinzip verstoßen.<sup>23</sup> Dieses Prinzip besagt, dass bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist.<sup>24</sup> Weiterhin sei die jederzeitige Realisierbarkeit eines Vermögensgegenstands kein Kriterium bei der Bewertung.<sup>25</sup> Ist eine vorzeitige Kündigung der Rückdeckungsversicherung ausgeschlossen, z. B. wenn sie wirksam an den Arbeitnehmer verpfändet wurde, so dürfe wegen des in Abzug gebrachten Stornoabschlags nicht der Rückkaufswert angesetzt werden. In diesem Fall sei das Deckungskapital der richtige Wert.<sup>26</sup> Wenn die Rückdeckungsversicherung beim Arbeitgeber mit dem Deckungskapital aktiviert werde, führe das zu einer korrespondierenden Bilanzierung beim Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen, da das Versicherungsunternehmen genau diesen Wert als Verbindlichkeit passiviere.<sup>27</sup>

Insgesamt erscheint es zutreffender, als Wertobergrenze für die Anschaffungskosten einer Rückdeckungsversicherung in der Anwartschaftsphase grundsätzlich das Deckungskapital anzusetzen. Nur wenn zum Bilanzstichtag mit der Kündigung des Versicherungsvertrags

---

<sup>21</sup> Vgl. Guldenagel (1981) S. 396.

<sup>22</sup> Vgl. Guldenagel (1981) S. 397; Wichmann (1989) S. 1232.

<sup>23</sup> Vgl. Wellisch / Schwinger (2004) S. 1836.

<sup>24</sup> Siehe § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

<sup>25</sup> Vgl. Rhiel / Hirsch / Veit (2007) S. 336; Wellisch / Schwinger (2004) S. 1836.

<sup>26</sup> Vgl. Wellisch / Schwinger (2004) S. 1836.

<sup>27</sup> Vgl. Peters (2001) S. 13; Wellisch / Schwinger (2004) S. 1836.



durch den Arbeitgeber zu rechnen ist, kommt der Ansatz des Rückkaufswerts in Betracht. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn das IDW zu dieser Bewertungsfrage eine Klarstellung in die endgültige Fassung der Stellungnahme RS HFA 30 aufnehmen würde.

Wenn der Leistungsfall eintritt, endet die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber. In vielen Fällen kommt es bei Eintritt des Leistungsfalls zunächst zu einer Erhöhung des Deckungskapitals, weil der Versicherer die für die Leistungserbringung notwendigen Mittel nun voll reservieren muss (z. B. allgemein bei Risikoversicherungen sowie für Todesfallleistungen bei kapitalbildenden Lebensversicherungen). Nach Eintritt des Leistungsfalls sind Versicherungen in aller Regel nicht mehr rückkaufsfähig, weshalb auch in der Leistungsphase das Deckungskapital ein besser geeigneter Wertansatz ist als der Rückkaufswert.

Dennoch hat auch die Verwendung des Deckungskapitals als Wertmaßstab für eine Rückdeckungsversicherung Schwachpunkte. Zum einen enthält das Deckungskapital ggf. eine Verwaltungskostenrückstellung des Versicherers, die dieser bei Versicherungen bilden muss, deren Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die Versicherungsdauer.<sup>28</sup> Die Verwaltungskosten des Versicherers sind aus Sicht des Arbeitgebers jedoch keine aktivierbaren Anschaffungskosten.<sup>29</sup> Zum anderen kann nur das ungezillmerte Deckungskapital ein korrekter Wertmaßstab sein, da dieses im Gegensatz zum gezillmerten Deckungskapital die Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Beitragszahlungsdauer vorsieht. Durch die Zillmerung<sup>30</sup> werden dem Vertrag die gesamten Abschlusskosten unmittelbar zu Vertragsbeginn belastet und mit den ersten Prämienzahlungen getilgt. Deshalb ist das gezillmerte Deckungskapital regelmäßig niedriger als das ungezillmerte. So wie die Verwaltungskostenrückstellung des Versicherers beim Arbeitgeber nicht aktivierbar ist, darf auch die Methode der Abschlusskostenverrechnung des Versicherers nicht zu einer Reduzierung des aktivierbaren Betrags beim Arbeitgeber führen. Für handelsrechtliche Bilanzierungszwecke wäre es daher ideal, wenn die Versicherer das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verwaltungskostenrückstellungen mitteilen würden.

---

<sup>28</sup> Vgl. Wolfsdorf (1997) S. 183.

<sup>29</sup> Vgl. Rhiel / Hirsch / Veit (2007) S. 336.

<sup>30</sup> Zum Zillmerverfahren vgl. Wolfsdorf (1997) S. 178 f.

## 3.2 Bewertung verpfändeter Rückdeckungsversicherungen

Vermögensgegenstände, die die Voraussetzungen für das neue Saldierungsgebot erfüllen, sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.<sup>31</sup> An die Versorgungsberechtigten geeignet verpfändete Rückdeckungsversicherungen erfüllen die Voraussetzungen für das Saldierungsgebot (vgl. Kapitel 2) und müssen daher mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die Zeitwertbewertung wurde durch das BilMoG neu in das deutsche Handelsrecht aufgenommen. Im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen bedeutet Zeitwertbewertung, auch *fair value*-Bewertung genannt, dass die Vermögensgegenstände mit ihrem (Zeit- oder Markt-) Wert am Bilanzstichtag aktiviert werden. Dadurch werden mit dem Anschaffungskostenprinzip und dem Realisationsprinzip zwei wesentliche Grundsätze des deutschen Handelsrechts eingeschränkt: Eine konsequente Zeitwertbewertung bedeutet, dass die Begrenzung des Buchwerts nach oben durch die Anschaffungskosten nicht gilt.<sup>32</sup> Das Realisationsprinzip wird insoweit eingeschränkt, dass nicht nur realisierte, sondern bereits realisierbare Gewinne bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.<sup>33</sup> Im allgemeinen Teil des deutschen Handelsrechts, der für alle Kaufleute gilt, kommt die Zeitwertbewertung an keiner anderen Stelle vor.

Nach § 255 Abs. 4 HGB ist der beizulegende Zeitwert definiert als der Marktpreis, der auf einem aktiven Markt ermittelt wird. Laut der Gesetzesbegründung zum BilMoG kann der Marktpreis als auf einem aktiven Markt ermittelt angesehen werden, „wenn er an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einem Preisberechnungsservice oder von einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich ist und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht.“<sup>34</sup> Für Lebensversicherungen existiert zwar ein Markt, der sog. Zweitmarkt für Lebensversicherungen. Dieser Markt dürfte aber die o. g. Kriterien eines aktiven Markts nicht erfüllen, da das Transaktionsvolumen im Verhältnis zur Gesamtzahl aller abgeschlossenen Lebensversicherungspolice wohl zu gering ist. Deshalb ist davon auszugehen, dass für Rückdeckungsversicherungen kein aktiver Markt im o. g. Sinne vorliegt.

---

<sup>31</sup> Siehe § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB.

<sup>32</sup> Vgl. Hasenburg / Hausen (2009) S. 43.

<sup>33</sup> Vgl. Helke / Wiechens / Klaus (2009) S. 35.

<sup>34</sup> BT-Drucksache 16/10067 S. 61.

Für diesen Fall sieht § 255 Abs. 4 HGB vor, dass der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherung mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen ist. Dies ist jedoch problematisch. Wie der Zeitwert eines klassisch kalkulierten Versicherungsvertrags zu berechnen ist, ist nach wie vor unklar. Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wurde der Begriff des Zeitwerts im Jahr 1994 im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückkaufswerts eingeführt. Es konnte jedoch kein allgemein anerkanntes Verfahren zur Zeitwertbestimmung eines Versicherungsvertrags entwickelt werden.<sup>35</sup> Deshalb wurde im Zuge der VVG-Reform zum 01. 01. 2008 für die Berechnung des Rückkaufswerts von klassisch kalkulierten Versicherungsverträgen der Zeitwert durch das Deckungskapital ersetzt, um eine möglichst klare und nachvollziehbare Berechnung des Rückkaufswerts zu erhalten.<sup>36</sup> Es ist zu bezweifeln, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Zeitwertbewertung für saldierungspflichtige Vermögensgegenstände im Rahmen des BilMoG die Diskussion um den Zeitwert eines Versicherungsvertrags erneut entfachen wollte.

In Anlehnung an das reformierte VVG kann daher die Berechnung des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als eine allgemein anerkannte Bewertungsmethode zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts einer Rückdeckungsversicherung betrachtet werden. Idealerweise wird das Deckungskapital zur Bestimmung des Zeitwerts um die in Abschnitt 3.1 erläuterten Komponenten modifiziert. Zusätzlich sollten auch die Bewertungsreserven sowie der (nicht garantierte) Schlussgewinnanteil der Police in die Zeitwertberechnung einfließen.<sup>37</sup> Hierin unterscheidet sich die Zeitwertbewertung von der Bewertung zu Anschaffungskosten.

Das IDW schlägt in ERS HFA 30 vor, als beizulegenden Zeitwert einer Rückdeckungsversicherung das geschäftsplanmäßige Deckungskapital zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus der Überschussbeteiligung anzusehen.<sup>38</sup> Aus dieser Formulierung geht nicht klar hervor, ob auch der nicht garantierte Teil der Überschussbeteiligung, d.h. die Bewertungsreserven sowie der Schlussgewinnanteil, in den Zeitwert einfließen. Eine Präzisierung wäre daher wünschenswert.

---

<sup>35</sup> Vgl. BT-Drucksache 16/3945 S. 102.

<sup>36</sup> Vgl. BT-Drucksache 16/3945 S. 102.

<sup>37</sup> Vgl. Lucius (2009) S. 524; Höfer (2009) S. 595.

<sup>38</sup> Vgl. IDW ERS HFA 30, Rdnr. 69.

Wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden bestimmt, müssen die Annahmen, die der Bewertung zu Grunde liegen, im Anhang angegeben werden.<sup>39</sup> Im Fall einer saldierungspflichtigen Rückdeckungsversicherung dürfte es m. E. genügen, im Anhang zu erläutern, dass der Zeitwert mit dem vom Versicherer mitgeteilten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Vertrags, ggf. modifiziert um o. g. Komponenten, angesetzt wurde.

Falls der beizulegende Zeitwert einer Rückdeckungsversicherung ihre Anschaffungskosten übersteigt, ist der dadurch entstehende Gewinn ausschüttungsgesperrt.<sup>40</sup> Der Betrag, der der Ausschüttungssperre unterliegt, ist im Anhang anzugeben.<sup>41</sup> Im Falle der Saldierung einer Rückdeckungsversicherung mit der zugehörigen Pensionsrückstellung sind im Anhang die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherung sowie der Erfüllungsbetrag der Schulden unsaldiert anzugeben.<sup>42</sup> Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherung die Pensionsrückstellung, verbleibt nach der Saldierung ein Vermögensüberhang. Dieser Betrag ist unter dem Posten *Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung* in der Bilanz zu aktivieren.<sup>43</sup>

## 4 Gewinn- und Verlustrechnung

### 4.1 Allgemeine Vorschriften

Rückdeckungsversicherungen werden in der Regel mit jährlich vorschüssiger Zahlungsweise abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Prämie für das gesamte Versicherungsjahr zu Beginn des Versicherungsjahres fällig ist. Unterjährliche Zahlungsweisen (z. B. monatliche Beitragszahlung) sind aber ebenso möglich.

Weicht das Wirtschaftsjahr des bilanzierenden Arbeitgebers vom Versicherungsjahr ab, stellt sich die Frage, ob die Jahresprämie für die Rückdeckungsversicherung auf das Wirtschaftsjahr abzugrenzen ist. In der Literatur überwiegt die Meinung, dass es sich bei den Prämien für

---

<sup>39</sup> Siehe § 268 Nr. 25 i. V. m. § 268 Nr. 20 Buchst. a HGB.

<sup>40</sup> Vgl. im Detail § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB.

<sup>41</sup> Siehe § 285 Nr. 28 HGB.

<sup>42</sup> Siehe § 285 Nr. 25 HGB.

<sup>43</sup> Siehe § 246 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 266 Abs. 2 HGB.

eine Rückdeckungsversicherung nicht um einen Aufwand für eine bestimmte Zeit handelt und eine Rechnungsabgrenzung deshalb nicht in Betracht kommt.<sup>44</sup>

Gemäß dem WP-Handbuch sind nicht zu aktivierende Prämien für Rückdeckungsversicherungen in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den *Sonstigen betrieblichen Aufwendungen* zu erfassen.<sup>45</sup> Daraus leitet sich die Frage ab, welcher Teil der Prämie zu aktivieren ist und welcher Teil aufwandswirksam zu erfassen ist.

In der Literatur werden diesbezüglich zwei Meinungen vertreten.<sup>46</sup> Die erste Gruppe von Autoren plädiert dafür, die gesamte Versicherungsprämie als sonstigen betrieblichen Aufwand zu erfassen. Diese Methode wird im Folgenden als Bruttomethode bezeichnet. Die zweite Gruppe fordert, zumindest den Sparanteil der Prämie (Sparprämie) nicht aufwandswirksam zu erfassen, sondern als Aktivtausch zu betrachten. Der in der Prämie enthaltene Sparanteil stelle keinen Aufwand dar, sondern Anschaffungskosten. Würde auch die Sparprämie als Aufwand erfasst (und im Gegenzug die gesamte Erhöhung des Rückdeckungsanspruchs als Ertrag verbucht), so führe dies zu einer Aufblähung der Aufwendungen und Erträge, die nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspreche.<sup>47</sup> Wird nur die Nettoprämie (d.h. die Prämie ohne den Sparanteil) aufwandswirksam erfasst, wird dies nachfolgend als Nettomethode bezeichnet. Der Unterschied zwischen der Brutto- und der Nettomethode wird mit folgendem illustrativen Beispiel verdeutlicht:

Beispiel:

Der gesamte Jahresbeitrag einer Rückdeckungsversicherung betrage 950 € davon seien 800 € Sparanteil. Das Deckungskapital der Police betrage 5000 € zum Jahresanfang und 6000 € zum Jahresende.

---

<sup>44</sup> Vgl. Güldenagel (1981) S. 395; Ahrend / Förster / Rößler (1995) 8. Teil Rdnr. 143. Anderer Auffassung sind *Kemsat* und *Wichmann*, die ohne nähere Begründung eine Periodenabgrenzung der Prämie fordern (vgl. *Kemsat* / *Wichmann* (2004) S. 2288).

<sup>45</sup> Vgl. WP-Handbuch (2006) Abschnitt F Rdnr. 437 c).

<sup>46</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Wichmann* (1992) mit weiteren Nachweisen.

<sup>47</sup> Vgl. *Wichmann* (1992) S. 2206.

	<b>Bruttomethode</b>	<b>Nettomethode</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	950 €	150 € (= 950 €– 800 €)
Sonstige betriebliche Erträge	1000 € (= 6000 €– 5000 €)	200 € (= 6000 €– 5000 €– 800 €)
Saldo Erträge ./.. Aufwendungen	50 €	50 €

Das Beispiel zeigt, dass die Erfolgswirkung im Saldo bei beiden Methoden gleich ist. Im Gegensatz zur Nettomethode führt die Bruttomethode jedoch zu einem um den Sparanteil erhöhten Ausweis der Aufwendungen und entsprechend der Erträge, weil der Sparanteil nicht als Aktivtausch erfasst wird.

In der Praxis wird weitestgehend die Bruttomethode angewandt. Der Vorteil dieser Methode liegt darin, dass vom bilanzierenden Arbeitgeber keine versicherungsmathematischen Kenntnisse verlangt werden. Normalerweise teilen die Versicherer den Sparanteil der Prämie nicht mit, weshalb der Bilanzierende die Sparprämie aus den mitgeteilten Werten selbst berechnen müsste, um die Nettomethode anwenden zu können. Gegen die Anwendung der Bruttomethode spricht, dass sie einen erfolgsneutralen Vorgang in der Gewinn- und Verlustrechnung zeigt und rein formal nicht konsistent ist zur Bewertung der Rückdeckungsversicherung mit ihren Anschaffungskosten in Höhe der aufgewendeten Sparprämien zzgl. der dem Unternehmen zustehenden garantierten Zinsen (siehe Abschnitt 3.1).

*Wichmann* fordert die Anwendung der Nettomethode und hierbei eine weitere Aufteilung der Prämie, damit auch die in der Prämie enthaltenen Sterblichkeits- und Kostengewinne, die durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen des Versicherers entstehen können, nicht als Aufwand erfasst werden, sondern als erfolgsneutraler Vorgang aktiviert werden.<sup>48</sup> In der Praxis stößt eine solche weitere Aufteilung jedoch an Grenzen: Die Versicherer legen ihre Gewinnerlegung nicht offen. Somit müssten die Sterblichkeits- und Kostengewinne vom bilanzierenden Arbeitgeber geschätzt werden, was die Rechnungslegung beim Arbeitgeber deutlich erschwert und in den meisten Fällen zu keiner materiellen Verbesserung der Aussagekraft des Jahresabschlusses führen dürfte.<sup>49</sup>

<sup>48</sup> Vgl. *Wichmann* (1992) S. 2206.

<sup>49</sup> Vgl. *Höfer* (2007) Rdnr. 770. *Höfer* spricht sich jedoch insgesamt gegen eine Aktivierung eines Prämienanteils und damit für die Bruttomethode aus.

Während der Anwartschaftsphase einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung erhöht sich regelmäßig das Deckungskapital des Vertrags von Versicherungsjahr zu Versicherungsjahr. Der Erhöhungsbetrag resultiert einerseits aus der vom Arbeitgeber geleisteten Sparprämie und andererseits aus der Verzinsung und der Überschussbeteiligung, die der Versicherer dem Vertrag gewährt. Wie im Beispiel dargestellt, wird bei Anwendung der Bruttomethode die gesamte jährliche Erhöhung des Deckungskapitals als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während bei der Nettomethode lediglich der Deckungskapitalzuwachs, der über den Sparanteil der Prämie hinausgeht, als Ertrag erfasst wird.

Wenn der Leistungsfall eintritt, endet die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber. In vielen Fällen kommt es bei Eintritt des Leistungsfalls zunächst zu einer Erhöhung des Deckungskapitals, weil der Versicherer die für die Leistungserbringung notwendigen Mittel nun voll reservieren muss. Die Erhöhung des Deckungskapitals ist bei den *Sonstigen betrieblichen Erträgen* zu erfassen. Bei Eintritt von Tod oder Invalidität muss jedoch in den meisten Fällen auch die korrespondierende Pensionsrückstellung erhöht werden, die für die rückgedeckte Direktzusage gebildet wurde, was zu *Aufwendungen für Altersversorgung* führt, die den Ertrag, der durch den Deckungskapitalsprung entsteht, teilweise kompensieren.

Analog zu den Beiträgen können auch die Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen nach der Brutto- oder der Nettomethode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Die für die Beitragsphase gewählte Methode muss wegen des Grundsatzes der Darstellungsstetigkeit auch in der Leistungsphase angewandt werden.

Bei Anwendung der Bruttomethode werden die gesamten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung als *Sonstige betriebliche Erträge* erfasst. Im Gegenzug wird die gesamte jährliche Reduktion des Deckungskapitals bei den *Sonstigen betrieblichen Aufwendungen* verbucht. Bei der Nettomethode hingegen werden die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung wiederum als erfolgsneutraler Vorgang (Aktivtausch) behandelt und daher nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Als Ertrag werden lediglich die Verzinsung sowie die Überschussbeteiligung der Police erfasst. Im Saldo ist die Erfolgswirkung beider Methoden wieder gleich. Das folgende Beispiel illustriert die Erfolgswirkung der beiden Methoden in der Leistungsphase:

### Beispiel:

Die gesamte jährliche Rentenleistung einer Rückdeckungsversicherung betrage 1000 €. Das Deckungskapital der Police betrage 5000 € zum Jahresanfang und 4200 € zum Jahresende.

	<b>Bruttomethode</b>	<b>Nettomethode</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	800 € (= 5000 € – 4200 €)	0 €
Sonstige betriebliche Erträge	1000 €	200 € (= 4200 € – 5000 € + 1000 €)
Saldo Erträge ./ . Aufwendungen	200 €	200 €

## **4.2 Besonderheiten bei Saldierung**

Ist eine Rückdeckungsversicherung mit der zugehörigen Pensionsrückstellung zu saldieren (vgl. Kapitel 2), so sind gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB auch die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu saldieren. Verbleibt nach der Saldierung ein Nettoaufwand aus der Abzinsung, ist dieser dem Posten *Zinsen und ähnliche Aufwendungen* im Finanzergebnis zuzuordnen.<sup>50</sup> Verbleibt hingegen nach der Saldierung ein Nettoertrag aus dem zu verrechnenden Vermögen, kann dieser wahlweise dem operativen Ergebnis oder dem Finanzergebnis zugeordnet werden.<sup>51</sup> Im Anhang ist in jedem Fall die Angabe der unsaldierten Beträge erforderlich.<sup>52</sup>

Zu den Aufwendungen und Erträgen aus dem zu verrechnenden Vermögen gehören auch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von saldierungspflichtigen Rückdeckungsversicherungen. Wird der beizulegende Zeitwert, wie in Abschnitt 3.2 beschrieben, als geschäftsplanmäßiges Deckungskapital der Police einschließlich der garantierten Überschussanteile (erste Komponente) zzgl. der Bewertungsreserven und des Schlussüberschussanteils (zweite Komponente) definiert, dann können für die erste Komponente die Erträge und Aufwendungen mit der im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Brutto- oder Nettomethode ermittelt werden. Änderungen in den Bewertungsreserven oder im Schlussüberschussanteil werden zusätzlich als Ertrag bzw. Aufwand ermittelt. Der Gesamtertrag bzw. -aufwand aus beiden Komponenten wird anschließend mit den Aufwendungen aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtung saldiert.

<sup>50</sup> Siehe § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB. Vgl. IDW ERS HFA 30, Rdnr. 87.

<sup>51</sup> Vgl. IDW ERS HFA 30, Rdnr. 88.

<sup>52</sup> Siehe § 285 Nr. 25 HGB.



## 5 Kongruente Rückdeckungsversicherungen

In den bisherigen Ausführungen wurde die Rückdeckungsversicherung unabhängig von der Direktzusage bewertet, da zwischen beiden kein hinreichend enger Zusammenhang bestand. Während für die Direktzusage die Pensionsrückstellung nach den Vorschriften des § 253 Abs. 2 HGB als Erfüllungsbetrag der Verpflichtung berechnet wird, gelten für die Rückdeckungsversicherung die in Kapitel 3 dargestellten Regelungen. Diese abweichenden Bewertungsmethoden führen im Normalfall zu unterschiedlichen Wertansätzen in der Bilanz: Aufgrund der vorsichtigeren biometrischen Rechnungsgrundlagen und dem niedrigeren Rechnungszins, die bei der Kalkulation des Deckungskapitals verwendet werden, übersteigt der Wert des Rückdeckungsanspruchs im Regelfall die Pensionsrückstellung. In Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen aktivierter Rückdeckungsversicherung und passivierter Pensionsverpflichtung wird im Zeitverlauf ein Gewinn ausgewiesen. Im Folgenden wird nun untersucht, in welchen Fällen eine korrespondierende Bewertung von Rückdeckungsversicherung und Direktzusage in Betracht kommt, wodurch die Entstehung eines solchen Unterschiedsbetrags vermieden werden kann.

Im Falle einer kongruenten Rückdeckungsversicherung besteht ein sehr enger Zusammenhang zwischen dem Rückdeckungsanspruch auf der Aktivseite und der Pensionsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Eine Rückdeckungsversicherung ist kongruent, wenn die Zahlungsströme aus der Versicherungspolice in jedem möglichen Leistungsfall die Zahlungsverpflichtungen aus der Direktzusage sowohl der Fälligkeit nach als auch der Höhe nach exakt abdecken.<sup>53</sup> Eine kongruente Rückdeckungsversicherung befreit den bilanzierenden Arbeitgeber vollständig von den Risiken, die ihm aus der Direktzusage entstehen. Deshalb gab es im Handelsrecht schon vor dem BilMoG spezielle Regelungen zur korrespondierenden Bewertung von kongruenten Rückdeckungsversicherungen und zugehörigen Pensionsverpflichtungen, um eine zutreffendere Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens zu erreichen.

Vor der Modernisierung des Bilanzrechts konnten gemäß dem WP-Handbuch 2006 Pensionsrückstellungen und kongruente Rückdeckungsansprüche als Bewertungseinheit betrachtet werden. Wertbestimmend für den aktivierten Rückdeckungsanspruch war demnach der Buchwert der passivierten Rückstellung, wobei der Wert des Rückdeckungsanspruchs durch

---

<sup>53</sup> Zum Begriff der *Kongruenz* einer Rückdeckungsversicherung vgl. ausführlich Thierer (2008) S. 137–140.

seine Anschaffungskosten begrenzt war.<sup>54</sup> Somit galt für die Bewertungseinheit aus Rückdeckungsversicherung und Pensionsverpflichtung das Primat der Passivseite. Bewertungsdifferenzen zwischen Aktiv- und Passivposten konnten bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen nicht entstehen, außer der Buchwert der Pensionsrückstellung überstieg die Anschaffungskosten des Rückdeckungsanspruchs. Im Schrifttum wurde als zusätzliche Voraussetzung für das Vorliegen einer Bewertungseinheit die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten genannt, um eine Zweckbindung der Versicherung an den Versorgungsanspruch zu erreichen.<sup>55</sup>

Mit dem BilMoG wurde erstmals eine spezielle Bewertungsvorschrift für wertpapiergebundene Versorgungszusagen ins deutsche Handelsrecht aufgenommen, die auch für kongruente Rückdeckungsversicherungen anwendbar ist. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit dieser einen garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB). Das IDW stellt begrüßenswerterweise klar, dass auch Direktzusagen mit kongruenter Rückdeckungsversicherung als wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu betrachten sind, obwohl Rückdeckungsversicherungen formal keine Wertpapiere sind.<sup>56</sup> Dem Wortlaut von IDW ERS HFA 30 Rdnr. 75 Satz 3 folgend, betrifft dies nicht nur Direktzusagen, deren Leistungshöhe sich unmittelbar nach der Höhe der Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung bemisst (Ausnahmefall), sondern auch solche Direktzusagen, die die Leistungen unabhängig festlegen (Normalfall), aber durch eine kongruente Rückdeckungsversicherung abgesichert sind. Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes ist bei wertpapiergebundenen Versorgungszusagen nur die Pensionsverpflichtung aus der Direktzusage mit dem beizulegenden Zeitwert der kongruenten Rückdeckungsversicherung zu bewerten, die Rückdeckungsversicherung selbst aber mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Im Folgenden wird überprüft, in welchen Fällen auch die Rückdeckungsversicherung mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden darf, um einen Gleichlauf von Aktiv- und Passivseite zu erreichen.

Wird eine kongruente Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten verpfändet, erfüllt sie zusätzlich die Voraussetzungen für das Saldierungsgebot. In diesem Fall ist der

---

<sup>54</sup> Vgl. WP-Handbuch (2006) Abschnitt E Rdnr. 174; HFA 2005 S. 333.

<sup>55</sup> Vgl. Rhiel / Hirsch / Veit (2007) S. 335; Wellisch / Schwinger (2004) S. 1837.

<sup>56</sup> Vgl. IDW ERS HFA 30, Rdnr. 75.

Rückdeckungsanspruch ohnehin, wie in Abschnitt 3.2 beschrieben, mit seinem beizulegenden Zeitwert zu bewerten und mit der Pensionsverpflichtung zu saldieren. Es gilt das Primat der Aktivseite, im Unterschied zur Bewertung kongruent rückgedeckter Direktzusagen vor dem BilMoG.

Erfüllt die kongruente Rückdeckungsversicherung nicht die Voraussetzungen für das Saldierungsgebot, kann dennoch eine Bewertungseinheit von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsversicherung vorliegen. Vor der Modernisierung des Handelsrechts durch das BilMoG waren Bewertungseinheiten zwar nicht im HGB gesetzlich verankert, wurden aber als konform zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesehen. Durch das BilMoG wurden Bewertungseinheiten nun in § 254 HGB kodifiziert. Eine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis war dadurch laut Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt.<sup>57</sup> Gemäß dem neuen § 254 HGB dürfen u. a. Schulden zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme mit Finanzinstrumenten zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden. Die Bildung einer Bewertungseinheit und die daraus resultierende Einschränkung des Vorsichtsprinzips, des Einzelbewertungsprinzips und des Anschaffungskostenprinzips sind nur zulässig in dem Umfang und in dem Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme tatsächlich ausgleichen.

Im Falle einer Rückdeckungsversicherung, die das Saldierungsgebot nicht erfüllt, bedeutet dies, dass die Direktzusage als gesichertes Grundgeschäft und die Versicherungspolice als Sicherungsinstrument anzusehen sind. Das Vorliegen einer Verpfändung als Voraussetzung für die Bildung einer Bewertungseinheit wird, anders als vor Inkrafttreten des BilMoG, nicht mehr gefordert. Nach Auffassung des IDW ist auf eine solche Bewertungseinheit die sog. Durchbuchungsmethode anzuwenden, d. h. nicht nur die Pensionsverpflichtung wird mit dem beizulegenden Zeitwert der Rückdeckungsversicherung bewertet, sondern auch die Rückdeckungsversicherung selbst.<sup>58</sup> Wie bei saldierungspflichtigen kongruenten Rückdeckungsansprüchen gilt nun auch hier das Primat der Aktivseite. Diese Vorgehensweise lässt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut schließen, da bei Vorliegen einer Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB nur § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, also das Anschaffungskostenprinzip, nicht anzuwenden ist. Nicht von der Anwendung ausgenommen ist jedoch § 253 Abs. 2 HGB, der die Bewertung von Rückstellungen regelt. Dennoch ist diese Vorgehensweise zu begrüßen, da der

---

<sup>57</sup> Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 57.

<sup>58</sup> Vgl. IDW ERS HFA 30, Rdnr. 77.

identische Wertansatz von Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsanspruch der Tatsache Rechnung trägt, dass dem Arbeitgeber durch die kongruente Rückdeckungsversicherung keine Risiken aus der Direktzusage verbleiben, ihm aber auch keine Ertragschancen aus der Rückdeckungsversicherung entstehen.

Bildet der bilanzierende Arbeitgeber eine Bewertungseinheit aus Pensionsverpflichtung und Rückdeckungsanspruch, hat er mindestens zu jedem Bilanzstichtag zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die Rückdeckungsversicherung die zugehörige Pensionsverpflichtung kongruent abdeckt, da eine Bewertungseinheit nur in dem Umfang und für den Zeitraum gebildet werden darf, in dem sich die Zahlungsströme wirksam ausgleichen. Weiterhin sind umfangreiche Anhangangaben über das abgesicherte Risiko, über die Wirksamkeit der gebildeten Bewertungseinheit sowie über die Methode der Ermittlung ihrer Wirksamkeit erforderlich.<sup>59</sup>

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass es nur im Falle einer nicht saldierungspflichtigen kongruenten Rückdeckungsversicherung, für die keine Bewertungseinheit mit der zugehörigen Pensionsverpflichtung gebildet werden kann, zu einem unterschiedlichen Wertansatz von Rückdeckungsanspruch und Pensionsrückstellung kommt.

Für wertpapiergebundene Versorgungszusagen werden keine speziellen Anhangangaben gefordert. Laut der Begründung des Rechtsausschusses des Bundestags zur Beschlussempfehlung zum BilMoG sei es für solche Versorgungszusagen sogar nicht mehr notwendig, ein Pensionsgutachten zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags der Pensionsverpflichtung erstellen zu lassen.<sup>60</sup> Bei strenger Auslegung des Gesetzes kann jedoch nur im Falle einer nicht saldierungspflichtigen kongruenten Rückdeckungsversicherung, für die keine Bewertungseinheit gebildet werden kann, auf ein versicherungsmathematisches Gutachten verzichtet werden. Ist die Police hingegen saldierungspflichtig, muss im Anhang der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden angegeben werden (§ 285 Nr. 25 HGB). Ebenso muss die Höhe des abgesicherten Risikos im Anhang angegeben werden, wenn eine Bewertungseinheit gebildet wird (§ 285 Nr. 23 Buchstabe a HGB), in diesem Kontext also der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung.

---

<sup>59</sup> Siehe § 285 Nr. 23 HGB.

<sup>60</sup> Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 85.

## 6 Zusammenfassung

Durch das BilMoG wurde auch die Bilanzierung und Bewertung von Rückdeckungsversicherungen umfassend modernisiert. Insbesondere die Aufhebung des Saldierungsverbots für verpfändete Rückdeckungsversicherungen und die besondere Behandlung kongruenter Rückdeckungsversicherungen führen zu einer sachgerechteren Abbildung solcher Versicherungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Abgesehen von wenigen Präzisierungswünschen ist dem Entwurf IDW ERS HFA 30 hinsichtlich seiner Regelungsvorschläge in Bezug auf Rückdeckungsversicherungen zuzustimmen.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine zusammenfassende Übersicht über die Bewertung von Rückdeckungsversicherungen und zeigt die wesentlichen Unterschiede.

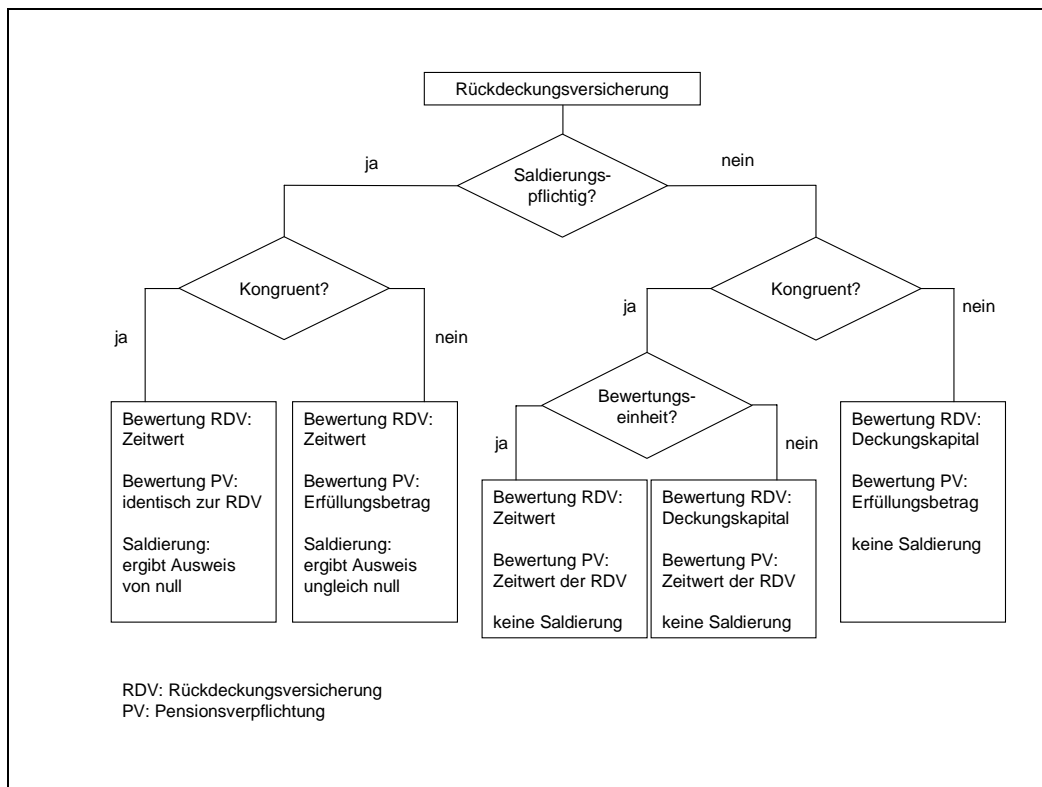


Abbildung: Übersicht über die Bewertung von Rückdeckungsversicherungen

## 7 Literaturverzeichnis

- Ahrend, P., Förster, W., Rößler, N. (1995): Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Stand: Oktober 2005 (23. Lfg.), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1995.
- Baumbach, A., Hopt, K. J. (2008): Beck'sche Kurzkommentare, Band 9 Handelsgesetzbuch, 33. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2008.

- BT-Drucksache 16/3945*: Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, Drucksache 16/3945 vom 20. 12. 2006.
- BT-Drucksache 16/10067*: Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG), Drucksache 16/10067 vom 30. 07. 2008.
- BT-Drucksache 16/12407*: Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG), Drucksache 16/12407 vom 24. 03. 2009.
- DAV (1994)*: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.): DAV-Mitteilung Nr. 2/94 vom 27. 06. 1994.
- Führer, C., Grimmer, A. (2006)*: Einführung in die Lebensversicherungsmathematik, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 2006.
- Güldenagel, H.-J. (1981)*: Zur Bilanzierung nicht fälliger Lebensversicherungen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1981, Heft 14, S. 394-398.
- Hasenburg, C., Hausen, R. (2009)*: Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (insbesondere aus Pensionszusagen) und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen unter Einbeziehung der Verrechnung mit Planvermögen, in: Der Betrieb, 2009, Beilage Nr. 5, S. 38-46.
- Helke, I., Wiechens, G., Klaus, A. (2009)*: Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Der Betrieb, 2009, Beilage Nr. 5, S. 30-47.
- HFA (2005)*: Berichterstattung über Sitzungen – 196. Sitzung des HFA, in: IDW Fachnachrichten, 2005, Heft 5, S. 332-334.
- Höfer, R. (2007)*: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 5. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München, 2007.
- Höfer, R. (2009)*: Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und die Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen, in: Betriebliche Altersversorgung, 2009, Heft 7, S. 591-596.
- Höfer, R., Rhiel, R., Veit, A. (2009)*: Die Rechnungslegung für betriebliche Altersversorgung im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: Der Betrieb, 2009, Heft 31, S. 1605-1612.

- IDW ERS HFA 30*: Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30), <http://www.idw.de>.
- Kemsat, W., Wichmann, G.* (2004): Gebrauchte Lebensversicherungen und Rückdeckungsversicherungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: *Betriebs-Berater*, 2004, Heft 12, S. 2287-2294.
- Lucius, F.* (2009): BilMoG nach der Verabschiedung des Gesetzes – Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in der Praxis, in: *Betriebliche Altersversorgung*, 2009, Heft 6, S. 520-527.
- Orthmann, S.* (2003): *Betriebliche Altersversorgung im Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP und IAS*, Tenea Verlag, Berlin, 2003.
- Peters, H.* (2001): Rückdeckungsversicherungen – ein zeitloses Instrument zur Refinanzierung betrieblicher Versorgungslasten?, in: *Der Betrieb*, 2001, Beilage Nr. 5, S. 12-16.
- Rhiel, R., Hirsch, O., Veit, A.* (2007): Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen für Pensionsverpflichtungen in Handels- und Steuerbilanz, in: *NWB Unternehmenssteuern und Bilanzen*, 2007, Heft 9, S. 333-339.
- Thierer, A.* (2008): Kongruente Rückdeckung von Pensionszusagen durch Versicherungsprodukte, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft*, Supplement 2008, S. 135-153.
- Wellisch, D., Schwinger, R.* (2004): Bilanzierung von unmittelbaren Pensionszusagen mit Asset Funding, in: *Neue Wirtschafts-Briefe*, 2004, Nr. 38, Fach 17, S. 1833-1846.
- Wichmann, G.* (1989): Die Rückdeckungsversicherung im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: *Betriebs-Berater*, 1989, Heft 18, S. 1228-1234.
- Wichmann, G.* (1992): Rückdeckungsversicherungsprämien im Jahresabschluss, in: *Der Betrieb*, 1992, Heft 44, S. 2205-2206.
- Wolfsdorf, K.* (1997): *Versicherungsmathematik Teil1 Personenversicherung*, 2. Auflage, Teubner Verlag, Stuttgart, 1997.
- WP-Handbuch* (2006): Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Hrsg.): *WP Handbuch 2006 Band I*, IDW Verlag, Düsseldorf, 2006.